



Steuern und Finanzamt

Anmeldung:

Ein Gewerbe als selbständige Prostituierte muss nicht angemeldet werden.

In manchen Städten ist es möglich, ein Gewerbe unter einer anderen Berufsbezeichnung anzumelden, ist jedoch vor dem Gesetz nicht dazu verpflichtet.

Beim Finanzamt müssen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit angemeldet werden.

Wer noch keine Steuernummer hat, muss eine beantragen.

Für die Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit muss beim Finanzamt ein Fragebogen zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ausgefüllt und abgegeben werden.

Die Anmeldung und der Fragebogen muss bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Das Finanzamt berechnet die Steuern anhand der vom Steuerzahler eingereichten Buchführung.

Wenn die Angaben des Steuerzahlers für das Finanzamt nicht nachvollziehbar sind, wird das Finanzamt Unterlagen nachfordern, eine Überprüfung der Angaben vornehmen oder eine Schätzung des Einkommens vornehmen. Dies führt zu Schwierigkeiten mit dem Amt, wie z.B. Anzeigen wegen Steuerhinterziehung und oft zu hohen Nachforderungen durch das Finanzamt.

Eine einfache Buchführung und Angaben, die für das Finanzamt nachvollziehbar sind, helfen solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Beim Umgang mit dem Finanzamt und in der Buchführung werden häufig Begriffe verwendet, die Sie verstehen sollten.

Brutto - *bedeutet gesamt, vor* Abzug von anderen Abgaben oder Zahlungen

Netto - *bedeutet rein, alle* Abgaben wurden schon abgerechnet, das was übrig bleibt

Buchführung/Kassenblatt:

Beleg - für jeden Betrag, der in ein Kassenbuch eingetragen wird braucht man einen Beleg/ Quittung/ Aufzeichnung

Besonderheit: Die Finanzämter wissen, dass für die meisten sexuellen Dienstleistungen keine Quittungen ausgestellt werden, daher sind sie in der Regel auch mit der regelmäßigen Aufzeichnung im Kassenbuch zufrieden und verlangen nicht für jede dieser Einnahmen eine ausgestellte Quittung.

Belegnummer – Jeder Beleg bekommt eine fortlaufende Nummer, damit diese leichter verbucht und wiedergefunden werden können

Einnahmen - alles Geld, was Eingenommen wird z.B. Geld von den Kunden

Ausgaben - alles Geld, das Ausgegeben wird, z.B. Miete, Fahrtkosten Büromaterial, Kondome, Berufsbekleidung, Werbung usw.

Bestand - hier wird immer der genaue Kassenstand nach Eintrag der Ein-und Ausgaben ausgerechnet und eingetragen.

Steuerarten:

Einkommensteuer- jeder muss auf seine Einnahmen(wenn sie ca. 8000,00€ übersteigen), abzüglich verschiedener Kosten(wie z.B. Geld das ausgegeben werden musste, um die Einnahmen zu erzielen) einen bestimmten Prozentsatz Steuern zahlen. Der Steuersatz berechnet sich nach der Höhe der Einnahmen(progressive Besteuerung)

Lohnsteuer - wird vom Arbeitgeber im Namen des Angestellten direkt ans Finanzamt abgeführt, progressiver Steuersatz, der Prozentsatz steigt mit Höhe des Lohnes

Umsatzsteuer - Muss von Gewerbe und Selbständigen auf jeglichen Umsatz abgeführt werden, Umsatz ist alles was an Einnahmen in den Betrieb eingeht. Es gibt zwei verschiedene Umsatzsteuersätze, zur Zeit 7% und 19%, wobei 7% für alle lebensnotwendigen Dinge gelten sollte(z.B. Lebensmittel).

Umsatzsteuervoranmeldung: Ist man Umsatzsteuerpflichtig muss eine Umsatzsteuervoranmeldung erfolgen (monatlich oder vierteljährlich). Die Abgabepflicht wird vom Finanzamt ermittelt. Die Voranmeldung ist durch die "**Elektronische Steuererklärung**" (System ELSTER) einzureichen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Mehrwertsteuer – hat die gleiche Höhe wie die Umsatzsteuer, ist im Prinzip auch dasselbe Geld, welches durch verschiedene Hände fließt. Wird vom Endverbraucher an den Gewerbetreibenden gezahlt, dieser gibt es in gleicher Höhe direkt an das Finanzamt weiter.

Gewerbsteuer – muss von allen selbständig Tätigen, ab einem Gewinn von zu Zeit 24 500€ aus dem Gewerbe an die Kommune gezahlt werden. Die Höhe der Gewerbesteuer ist regional unterschiedlich und wird von den Kommunen festgelegt.

